

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

ZWISCHEN

edel music Aktiengesellschaft,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 51829
vertreten durch ihren Geschäftsführer
- im folgenden „Organträger“ genannt -

UND

edel distribution GmbH, Hamburg,
vormals
THIPA Einhundertundneunundzwanzigste Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter
HR B 76 565
vertreten durch ihren Geschäftsführer
- im folgenden „Organgesellschaft“ genannt -

Vorbemerkung

rganträger ist zu 100 Prozent am Stammkapital der Organgesellschaft beteiligt.

rganträger beteiligt sich an Gesellschaften im Bereich der Musik- und Verlagsindustrie. Der Geschäftsbereich der Organgesellschaft liegt in diesem Bereich (Vorbereitung, Erstellung und Prüfung von Jahresabrechnungen). Die Organgesellschaft fördert und ergänzt damit die gewerbliche Tätigkeit des Organträgers.

rganträger und die Organgesellschaft vereinbaren das folgende:

§ 1

Beherrschung

Durch diesen Vertrag unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger.

Die Beherrschung der Organgesellschaft durch den Organträger bedeutet im wesentlichen folgendes:

a) In organisatorischer Hinsicht -

Der Organträger hat das unbeschränkte Recht, der Organgesellschaft alle ihm erforderlich erscheinenden Anweisungen für die Geschäftsführung, das Rechnungswesen, die Bilanzgestaltung sowie für die kaufmännische und betriebliche Organisation, die Kalkulation und Kostenrechnung sowie die Preisgestaltung verbindlich zu erteilen.

Zur Durchführung sämtlicher Anweisungen des Organträgers hat die Organgesellschaft auf Verlangen Bericht zu erstatten, wie auch allen von dem Organträger geforderten Maßnahmen zu entsprechen. Der Organträger hat jederzeit das Recht, die Durchführung der von ihm gegebenen Anweisungen selbst oder durch Entsendung von Beauftragten zu überwachen.

b) In finanzieller Hinsicht -

Alle wesentlichen Finanzoperationen der Organgesellschaft bedürfen der Genehmigung des Organträgers.

c) In personeller Hinsicht -

Die gesamte Personalpolitik wird durch den Organträger maßgebend bestimmt. Die Einstellung und Entlassung von Angestellten sowie gewerblicher Arbeitnehmer muß durch den Organträger genehmigt werden. Der Organträger behält sich ferner das Recht vor, nach eigenem Ermessen einen Austausch von Belegschaftsmitgliedern beider Unternehmen bzw. anderer Organgesellschaften vorzunehmen.

§ 2

Ergebnisabführung

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresüberschuß, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2. ergibt, an den Organträger abzuführen.

Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Rücklagen (einschließlich Gewinnvortrag) ist ausgeschlossen.

Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Im übrigen sind die §§ 301 und 302 AktG entsprechend anzuwenden.

§ 3

Vertragsdauer

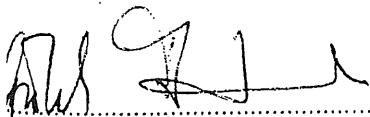
Dieser Vertrag wird zivilrechtlich wirksam, wenn die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie die Hauptversammlung des Organträgers seinem Abschluß zugestimmt haben und sein Bestehen in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

Der Vertrag gilt steuerrechtlich ab dem 20. Dezember 2000, 0:00 Uhr. Er wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006, 24:00 Uhr, fest abgeschlossen. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

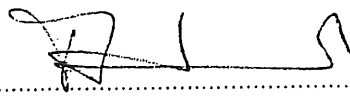
Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31. Dezember 2006 ausgeschlossen. Die außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt. Die Kündigung kann nur durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen.

Hamburg, den 26.12.2000

Hamburg, den 26.12.2000



music AG



edel distribution GmbH